

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der Waschanlage

Morawa-Berchtold Transporte GmbH
Valiergasse 15, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 291 502
Stand: Dezember 2016

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausnahmslos für die Benützung der Waschanlage der Morawa-Berchtold Transporte GmbH am Standort Valiergasse 15, 6020 Innsbruck, und abschließend für sämtliche Haftungen und Ansprüche daraus.
- 1.2 Mit dem Einfahren in die Waschstraße unterwirft sich der Benutzer ausdrücklich der Geltung dieser AGB.

2. Waschkarte

- 2.1 Die Benützung der Waschanlage setzt den vorherigen Kauf einer Waschkarte durch den Kunden voraus. Mit dem Kauf dieser Waschkarte wird die Geltung dieser AGB ausdrücklich vereinbart.
- 2.2 Die Waschkarte lautet auf das Unternehmen des Kunden. Sie darf lediglich innerhalb dieses auf der Waschkarte namentlich genannten Unternehmens weitergegeben werden. Dabei hat der Kunde diese AGB vollinhaltlich auf den jeweiligen Benutzer zu überbinden und diesen zu verpflichten, diese AGB vollinhaltlich zu beachten. Der Kunde haftet für das Tun und Unterlassen des jeweiligen Benützers wie für eigenes und hat die Morawa-Berchtold Transporte GmbH daraus schad- und klaglos zu halten und zu stellen.
- 2.3 Auf Dritte ist die Waschkarte nicht übertragbar. Wird die Waschkarte dennoch an Dritte weitergegeben, hat der Kunde die Morawa-Berchtold Transporte GmbH hinsichtlich aller Ansprüche der Dritten schad- und klaglos zu halten und zu stellen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln für die Benützung der Waschanlage

- 3.1 Der Benutzer hat den vor Ort ausgehängten Bedienungsanleitungen, Hinweisschildern und den Anweisungen des Bedienpersonals uneingeschränkt Folge zu leisten.

- 3.2 Für die Benützung der Waschanlage sind ausnahmslos insbesondere folgende Verhaltensregeln zu beachten:
- 3.2.1 Fahrzeug äußerlich sorgfältig auf Schäden und allfällige Schadensquellen hin untersuchen, letztere beseitigen.
 - 3.2.2 Fahrzeug vorsichtig in die Waschstraße hineinfahren, innerhalb der Bodenschienen mittig positionieren, abstellen, Fahrer aussteigen, Fahrzeugtüren, Fenster, Ladeflächen, Laderäume etc. verschließen.
 - 3.2.3 Spiegel einklappen, mit dem Fahrzeug nicht fest verbundene Teile entfernen.
 - 3.2.4 Waschkarte einstecken.
 - 3.2.5 Waschanlage unverzüglich verlassen, Türe schließt von selbst.
 - 3.2.6 Ende des Waschvorganges abwarten, danach Waschanlage unverzüglich räumen.

4. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- 4.1 Der Benützer hat die im Bereich der Waschstraße geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 4.2 An allgemeinen Sicherheitsvorschriften gelten unter anderem:
 - 4.2.1 Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist verboten.
 - 4.2.2 Motor und Fremdheizung sind während des Benützens der Waschanlage abzustellen.
 - 4.2.3 Bei Fehlfunktionen der Anlage ist die Morawa-Berchtold Transporte GmbH unverzüglich zu verständigen.
 - 4.2.4 Bei Brand sind sowohl die Einsatzkräfte, als auch die Morawa-Berchtold Transporte GmbH unverzüglich zu verständigen.
 - 4.2.5 Der Aufenthalt im/am Fahrzeug oder in der Waschstraße ist während des Waschvorgangs untersagt.

5. Besondere Obliegenheiten des Benützers der Waschanlage

Der Benützer von sich aus vor und bei der Benützung der Waschanlage alles vorzukehren, was zur Vermeidung von Schäden an Fahrzeug oder sonstigen Werten, sowie an der Waschanlage geboten ist. Ist für den Benützer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennbar, dass mit der Benützung der Waschstraße eine Gefahr für das Fahrzeug oder sonstige Werte verbunden sein könnte, ist eine Benützung der Waschanlage ausnahmslos untersagt.

6. Haftung für Schäden

- 6.1 Das Benützen der Waschanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

- 6.2 Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen die vor Ort ausgehängten Bedienungsanleitungen, Hinweisschilder und Anweisungen des Bedienpersonals, sowie bei Verletzung der besonderen Obliegenheiten gemäß 5. sind sämtliche Ersatzansprüche ausgeschlossen.
- 6.3 Soweit ein Schaden durch eine von der Morawa-Berchtold Transporte GmbH abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet die Morawa-Berchtold Transporte GmbH für diesen nicht.
- 6.4 Ist ein Schaden durch eine vom Kunden oder Benutzer abgeschlossene Versicherung gedeckt, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen die Morawa-Berchtold Transporte GmbH ausgeschlossen, geht also auch nicht auf den Versicherer über.
- 6.5 Die Morawa-Berchtold Transporte GmbH haftet grundsätzlich nur für Schäden aus Fehlfunktionen der Waschanlage. Eine derart haftungsbegründende Fehlfunktion der Waschanlage liegt nur dann vor, wenn bei ordnungsgemäßer Benützung der Waschanlage durch den Benutzer unter Beachtung sämtlicher Verhaltensregeln und der besonderen Obliegenheiten gemäß 5. ein so nicht zu erwartendes Fehlverhalten einsetzt, welches die Morawa-Berchtold Transporte GmbH vor dem betreffenden Waschgang grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht erkannt und abgestellt hat.
- 6.6 Die Haftpflicht der Morawa-Berchtold Transporte GmbH ist eingeschränkt auf Schäden am Fahrzeug, eine Haftung für sonstige Schäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 6.7 Die, auf Schäden am Fahrzeug eingeschränkte, Haftpflicht der Morawa-Berchtold Transporte GmbH ist grundsätzlich mit € 150,00 je Schadensfall begrenzt.
- 6.8 Eine Beweislastumkehr (§§ 1298 ff ABGB) zulasten der Morawa-Berchtold Transporte GmbH wird ausgeschlossen

7. Haftung für Schäden an Karosserie- und Fahrzeugteilen

- 7.1 Eine Haftung für Beschädigungen an Karosserieteilen, (insbesondere nicht serienmäßigen) wie z.B. Zierleisten, Spiegeln, Antennen, etc. sowie dadurch verursachte Lack- und Kratzschäden wird ausgeschlossen.
- 7.2 Alle Fahrzeugteile (und Zusätze etc. dazu) müssen ordnungsgemäß befestigt sein. Die Morawa-Berchtold Transporte GmbH haftet nicht für Schäden, welche aufgrund von nicht ordnungsgemäß befestigten Fahrzeugteilen entste-

hen.

- 7.3 Türen, Fenster, Ladeflächen bzw. Laderäume sind während des Waschvorgangs zu schließen.

8. Reklamationspflichten, Beweislast für Schäden

- 8.1 Schäden am Fahrzeug sind der Morawa- Berchtold Transporte GmbH unverzüglich nach Beendigung des Waschvorganges noch an Ort und Stelle anzuzeigen. Die Reklamation ist schriftlich zu bestätigen. Schäden müssen unverzüglich mit Lichtbildern dokumentiert werden.
- 8.2 Zudem dazu muss noch am selben Tag eine schriftliche Schadensreklamation an die Morawa- Berchtold Transporte GmbH (office@morawalogistik.com) erfolgen, mit welcher der Anspruch unter Bekanntgabe sämtlicher relevanten Daten geltend gemacht wird und den Schaden dokumentierende Lichtbilder übermittelt werden.
- 8.3 Bis zum Beweis des Gegenteils gilt, dass ein reklamierter Schaden bereits vor dem Waschvorgang vorhanden war.

9. Allgemeine Voraussetzungen für die Benützung der Waschanlage

Die Morawa-Berchtold Transporte GmbH ist berechtigt, Fahrzeuge zurückzuweisen, bei denen auf Grund besonderer Umstände die Benutzung der Waschanlage zu einer Beschädigung führen kann. Der Benützer / Kunde ist verpflichtet, das Personal rechtzeitig auf alle Umstände aufmerksam zu machen, die die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeuges oder Waschanlage bei deren Benützung möglich erscheinen lassen.

10. Haftung für Schäden an der Waschanlage

Der Kunde / Benützer haftet der Morawa-Berchtold Transporte GmbH verschuldensunabhängig für Schäden an der Waschanlage durch unsachgemäßen Gebrauch oder aufgrund der besonderen Eigenschaften des Fahrzeuges, dessen Aufbauten, Ladung etc., sowie für grobe Verunreinigungen. Diese Haftung umfasst verschuldensunabhängig den tatsächlichen Schaden und den entgangenen Gewinn der Morawa-Berchtold Transporte GmbH.

11. Betriebszeiten

Die Morawa-Berchtold Transporte GmbH behält sich eine jederzeitige

Änderung der Betriebszeiten der Waschanlage vor.

12. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB zur Folge. Die Parteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

13.1 Zur Entscheidung aller aus diesen AGB und den zwischen der Morawa-Berchtold Transporte GmbH und dem Kunden / Benützer entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird unter Ausschluss sonstiger Zuständigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz der Morawa- Berchtold Transporte GmbH in Innsbruck vereinbart.

13.2 Diese AGB und die aufgrund dieser und der Benützung der Waschanlage mit dem Kunden / Benützer bestehenden Rechtsverhältnisse unterliegen, unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen, ausschließlich österreichischem Recht.